DVS TECHNOLOGY AG

Dietzenbach

- ISIN DE 0005538607 -
- Wertpapierkennnummer 553860 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

Hiermit laden wir zur

ordentlichen Hauptversammlung

der

DVS TECHNOLOGY AG, Dietzenbach,

ein, die am

Mittwoch, dem 16. Juli 2025, um 09:00 Uhr (MESZ),

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung stattfindet.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der DVS TECHNOLOGY AG, des Konzernlageberichts der DVS TECHNOLOGY AG, jeweils zum 31. Dezember 2024, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit

festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, dem satzungsgemäß die Leitung der Hauptversammlung obliegt, beabsichtigt, über die Entlastung eines jeden Mitglieds des Aufsichtsrats gesondert abstimmen zu lassen (Einzelentlastung).

4. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Der Vorstand hat in Ausübung der von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung (siehe § 12a der Satzung der Gesellschaft) vorgesehen, die Hauptversammlung gemäß § 118a AktG als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten.

Die Hauptversammlung findet in der Johannes-Gutenberg-Straße 1, 63128 Dietzenbach, statt. Dies ist der Ort der Hauptversammlung nach § 121 Abs. 3 Satz 1 AktG. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ebenso wie die Mitglieder des Vorstands und die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an der Hauptversammlung persönlich vor Ort teilnehmen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Das virtuelle Format wird vom Gesetzgeber als eine gleichwertige Alternative zu einer physischen Versammlung angesehen. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung über das Format der Hauptversammlung die Rechte und Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft berücksichtigt. Vorteile für Aktionäre bestehen insbesondere in den erleichterten Teilnahmemöglichkeiten und auch die Umweltbelastungen durch Reisen fallen geringer aus als bei einer physischen Versammlung. Ferner sprechen geringere Kosten für das virtuelle Format.

Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Vorverlagerung von Fragen und Antworten möchten wir nutzen, um die Qualität der Antworten zu steigern, während die Veröffentlichung der Fragen sowie der dazugehörigen Antworten im Vorfeld der Hauptversammlung gleichzeitig größtmögliche Transparenz für die Aktionäre bietet.

1. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung einschließlich einer etwaigen Fragenbeantwortung und der Abstimmungen wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am Mittwoch, dem 16. Juli 2025, ab 09:00 Uhr (MESZ), live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

im passwortgeschützten HV-Portal ("**HV-Portal**") in Bild und Ton übertragen.

2. Zuschaltung

Über das passwortgeschützte HV-Portal können sich die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten zu der Hauptversammlung zuschalten und gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren ihre Aktionärsrechte ausüben. Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten HV-Portals bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen eigenen elektronischen Zugang zur Verfügung.

Die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung stellt weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG dar noch ermöglicht

sie eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 1. Alt. AktG.

3. Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben (Berechtigungsnachweis).

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB), muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, spätestens bis **Mittwoch, den 9. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

DVS TECHNOLOGY AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de

Der Berechtigungsnachweis ist gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung in deutscher oder englischer Sprache mindestens in Textform zu erbringen und kann durch das depotführende Institut ausgestellt werden. Ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf **Mittwoch, den 25. Juni 2025, 0:00 Uhr (MESZ),** beziehen. Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG muss sich der Nachweis des Aktienbesitzes nach § 67c Abs. 3 AktG bei börsennotierten Gesellschaften auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung beziehen. Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert, weshalb die Regelung nicht für sie gilt. Sachlich bedeutet der Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung gegenüber dem Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung nach Einschätzung des Gesetzgebers keinen Unterschied. Deshalb **wird die Gesellschaft auch solche Berechtigungsnachweise akzeptieren, die sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages** vor der Hauptversammlung beziehen.

Der Nachweis muss der Gesellschaft ebenfalls mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, spätestens bis **Mittwoch, den 9. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der oben für die Anmeldung genannten Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und des Berechtigungsnachweises werden den Aktionären Zugangskarten mit individualisierten Zugangsdaten (Zugangskartennummer und Passwort) für die Nutzung des HV-Portals zugesandt ("**Zugangskarte**"). Wir bitten unsere Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Berechtigungsnachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

4. Details zum HV-Portal

Das passwortgeschützte Portal steht Ihnen auf der Internetseite Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zur Verfügung. Über das HV-Portal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten die Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen und gemäß den dafür vorgesehenen, in den nachfolgenden Abschnitten näher beschriebenen Verfahren u.a. ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben, Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, Stellungnahmen und Fragen einreichen, ihr Rede- und Auskunftsrecht ausüben sowie Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen. Für die Nutzung des HV-Portals sind die individualisierten Zugangsdaten auf der **Zugangskarte** erforderlich. Wie unsere Aktionäre eine Zugangskarte erhalten, wird im vorstehenden Abschnitt "**3. Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis**" beschrieben.

5. Verfahren für die Stimmabgabe

5.1 Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Berechtigungsnachweis, wie vorstehend in Abschnitt "**3. Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis**" beschrieben, erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das

Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-) Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

a. Vollmachten an Dritte, die nicht in den Anwendungsbereich von § 135 AktG fallen

Vollmachten, die nicht Intermediären, insbesondere Kreditinstituten, bzw. gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen, insbesondere Aktionärsvereinigungen, sondern sog. Dritten erteilt werden, bedürfen ebenso wie ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft mindestens der Textform (§ 126b BGB).

Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen möchten, können hierfür das Formular verwenden, das nach ordnungsgemäßer Anmeldung zusammen mit der Zugangskarte zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmacht und ihr Widerruf sind entweder (i) an die Gesellschaft zu übermitteln oder (ii) gegenüber dem Bevollmächtigten zu erklären und ein Nachweis hierüber der Gesellschaft zu erbringen. Vollmachterteilungen, ihr Widerruf oder die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht bzw. ihres Widerrufs können im Vorfeld der Hauptversammlung per Post oder E-Mail bis zum **15. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs), an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse erfolgen:

DVS TECHNOLOGY AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de

Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sind darüber hinaus über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

vor und während der virtuellen Hauptversammlung am 16. Juli 2025 möglich. Zudem ist auf diese Weise ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor per Post oder E-Mail übersandten oder über das passwortgeschützte HV-Portal erteilten Vollmacht möglich.

b. Vollmachten an Intermediäre oder an gleichgestellte Personen oder Vereinigungen

Intermediäre, insbesondere Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen.

c. Vollmachten an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können für die Ausübung des Stimmrechts die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und Erbringung eines Berechtigungsnachweises, wie vorstehend im Abschnitt "**3. Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis**" beschrieben, erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können im Vorfeld der Hauptversammlung per Post oder E-Mail bis **Dienstag, den 15. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, an die folgende Anschrift oder E-Mail erteilt, geändert oder widerrufen werden:

DVS TECHNOLOGY AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de

Zudem können Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der virtuellen Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der jeweiligen Abstimmung festgelegten Zeitpunkt über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein Formular, das für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zusammen mit der Zugangskarte zugeschickt. Das Formular steht auch im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Soweit den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft keine ausdrücklichen Weisungen zu den Beschlusspunkten erteilt werden, werden sie die Stimmrechte nicht ausüben. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bitte beachten Sie, dass bei auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingegangenen Erklärungen mit derselben Zugangskartennummer vorrangig Erklärungen über das HV-Portal, danach Erklärungen per E-Mail und zuletzt per Post zugegangene Erklärungen berücksichtigt werden, es sei denn, eine form- und

fristgemäße Erklärung ist nachweislich später auf anderem Übermittlungsweg zugegangen.

5.2 Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im Wege elektronischer Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend im Abschnitt "**3. Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis**" beschrieben, erforderlich.

Briefwahlstimmen können über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der jeweiligen Abstimmung festgelegten Zeitpunkt in der virtuellen Hauptversammlung am 16. Juli 2025 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

6. Einreichen von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben nach § 130a Abs 1 bis 4 AktG das Recht, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation in deutscher Sprache einzureichen. Dafür steht ihnen mit den entsprechenden Zugangsdaten das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zur Verfügung.

Die Stellungnahmen in Textform sind gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Format PDF mit einem empfohlenen Umfang von maximal 10.000 Zeichen einzureichen, um eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis **Donnerstag, den 10. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **Freitag, dem 11. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, in dem passwortgeschützten HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zugänglich gemacht. Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer eingereichten Stellungnahme enthalten sind, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu unten **Abschnitt 7**), die Ausübung des Auskunftsrechts (siehe dazu unten **Abschnitt 9**) sowie das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen (dazu unten **Abschnitt 10**) ist ausschließlich in der in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Weise möglich.

7. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, während der Hauptversammlung, das heißt, von der Eröffnung der Hauptversammlung an bis zu ihrer Schließung, im Wege der elektronischen Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll zu erklären.

8. Rederecht

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation. Das Rederecht umfasst insbesondere das Recht, nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge zu stellen, sowie das in der Hauptversammlung bestehende Auskunftsrecht. Der designierte Versammlungsleiter beabsichtigt, in der Versammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG festzulegen, dass Fragen in der virtuellen Hauptversammlung nur im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts, gestellt werden können.

Ab Beginn der Hauptversammlung wird über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können.

Die gesamte virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten HV-Portal abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags ein internetfähiges Endgerät (z.B. PC, Notebook, Laptop, Smartphone oder Tablet) sowie eine stabile Internetverbindung. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera, ein Mikrofon und ein Lautsprecher, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Der Browser sollte auf die neueste Version aktualisiert sein. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten HV-Portal für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

9. Auskunftsrecht

Jedem Aktionär sind gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen vom Vorstand Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur

sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand hat für das Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1a AktG vorgegeben, dass Fragen von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten in deutscher Sprache bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, bis **Samstag, den 12. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind.

Zur Hauptversammlung nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts "**3. Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis**" ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen elektronisch über das passwortgeschützte HV-Portal unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

übermitteln; eine andere Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Die Übermittlung von Fragen über das HV-Portal ist bis **Samstag, den 12. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, möglich. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten den Zugangskarten entnehmen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes übersandt werden.

Ordnungsgemäß eingereichte Fragen und Antworten werden in dem passwortgeschützten HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zugänglich gemacht und bleiben auch während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zugänglich. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung, das heißt, spätestens **Montag, den 14. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugänglich gemacht und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand gemäß § 131 Abs. 1c Satz 4 AktG in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

Die Gesellschaft behält sich vor, Fragen nicht zugänglich zu machen, soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn die Frage in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält oder wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§§ 131 Abs. 1c Satz 3, 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 AktG).

Bei der Beantwortung und Zugänglichmachung von Fragen vor der Hauptversammlung kann der Name des Fragestellers nur offengelegt werden, wenn mit der Übermittlung der Frage ausdrücklich das Einverständnis zur Offenlegung des Namens erklärt wurde. Ein Anspruch auf Namensnennung besteht auch nach Erklärung des Einverständnisses nicht.

Elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte können in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Nachfragen zu allen vor und in der virtuellen Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands stellen; ferner können sie in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu Sachverhalten stellen, die sich erst nach Ablauf der vorstehenden Frist für die Einreichung von Fragen ergeben haben.

Der designierte Versammlungsleiter beabsichtigt, in der Versammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG festzulegen, dass das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung nur im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen eines Redebeitrags (siehe dazu **Abschnitt 8 "Rederecht"**), ausgeübt werden darf.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär bzw. Bevollmächtigte sein Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG nach seiner Wahl in einem Redebeitrag per Videokommunikation und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter Verwendung der Schaltfläche "Verlangen nach § 131 Abs. 4 AktG" übermitteln kann. Derartige Verlangen sind über das HV-Portal ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich, im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation hingegen nur im Rahmen der Aussprache.

§ 131 Abs. 5 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär bzw. Bevollmächtigte sein Protokollierungsverlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG nach seiner Wahl in einem Redebeitrag per Videokommunikation und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter Verwendung der Schaltfläche "Rüge nach § 131 Abs. 5 AktG" übermitteln kann. Derartige Verlangen sind über das HV-Portal ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich, im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation hingegen nur im Rahmen der Aussprache.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 12a Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

10. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung (§ 126 Abs. 1 AktG) sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (§ 127 AktG) an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

DVS TECHNOLOGY AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die spätestens bis **Dienstag, den 1. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der vorstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder später eingereichte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die gemäß § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen kann das Stimmrecht nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung und Erbringung eines Bestandsnachweises ausgeübt werden. Sofern der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und nicht ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen, ohne dass es dafür einer vorherigen Übermittlung des Antrags beziehungsweise des Wahlvorschlags gemäß den §§ 126, 127 AktG bedarf. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rederechts sind oben in **Abschnitt 8 "Rederecht"** beschrieben.

11. Unterlagen zur Hauptversammlung, Zugänglichmachen des Vorstandsberichts

Ab der Einberufung der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1, also der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, zugänglich.

Auch während der Hauptversammlung werden diese Unterlagen über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt wird den Aktionären gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, spätestens ab **Dienstag, den 8. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, in dem passwortgeschützten HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.dvs-technology.com/dvs-group/investor-relations/hauptversammlung

zugänglich gemacht.

12. Sonstige hauptversammlungsbezogene Aktionärsrechte

Auf das Recht der Aktionäre aus § 122 Abs. 2 AktG wird hingewiesen.

13. Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die DVS TECHNOLOGY AG, Johannes-Gutenberg-Straße 1, 63128 Dietzenbach, ist datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Aktionäre anlässlich der Hauptversammlung.

13.1 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die DVS TECHNOLOGY AG verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese Daten umfassen Name, Wohnort bzw. Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Stimmrechtskarte, die Abgabe etwaiger Briefwahlstimmen und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten und -weisungen. Je nach Lage des Falls kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank deren personenbezogenen Daten an die Gesellschaft. Die personenbezogenen Daten werden auch bei der Übermittlung von Vollmachten und -weisungen sowie Briefwahlstimmen erfasst, ferner bei der Nutzung des HV-Portals.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre ist für deren Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 118 ff. AktG (in der für die Durchführung dieser Hauptversammlung jeweils maßgeblichen Fassung).

Daneben werden personenbezogene Daten auch zu organisatorischen Zwecken verarbeitet. Die Verarbeitung zu organisatorischen Zwecken erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) Datenschutz-Grundverordnung und dient den berechtigten Interessen der Gesellschaft an der geordneten Durchführung der Hauptversammlung.

13.2 Empfänger

Bei der Ausrichtung der Hauptversammlung wird die Gesellschaft von externen Dienstleistern unterstützt. Die Dienstleister, die im Zuge der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Dienstleister, die im Auftrag der Gesellschaft Daten verarbeiten, sind gemäß den Vorschriften der DSGVO vertraglich verpflichtet, ihre Daten ausschließlich nach Weisungen der Gesellschaft zu verarbeiten. Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung zudem Rechtsberater. Die betreffenden Berater erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die betreffenden Personen unterliegen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und verarbeiten diese Daten nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionärinnen und Aktionären sowie Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis, sowie Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, insbesondere dem Handelsregister gemäß § 130 Abs. 5 AktG.

13.3 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Fall gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

13.4 Betroffenenrechte, Kontaktdaten

Die Aktionäre haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich ihrer personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Kap. III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der DVS TECHNOLOGY AG unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

DVS TECHNOLOGY AG
Datenschutz
Johannes-Gutenberg-Str. 1
63128 Dietzenbach
Telefax: + 49 (0) 6074 – 30 40 655
E-Mail: datenschutz@dvs-technology.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Luka Jozanovic
PRIOLAN GmbH
Steinsfeldstraße 46
74626 Bretzfeld
Tel.: +49 (0) 6033 – 1817600
E-Mail: datenschutz@dvs-technology.com

13.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

13.6 Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Kontaktdaten

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die DVS TECHNOLOGY AG, Johannes-Gutenberg-Str. 1, 63128 Dietzenbach, Telefax: +49 6074 - 30 40 655, E-Mail: datenschutz@dvs-technology.com.

Dietzenbach, im Juni 2025

DVS TECHNOLOGY AG
Der Vorstand